

Ink.



Friedrich Augustus/

Healen / Des Heil. Röm. Reichs
Erk auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-
graf Barby/ Herr zu Ravenstein/ Entbiethen
allempt- und Amt-Leuthen/ Schössern/ Verwal-
therinterthanen und Schutz-Berwandten/ Unsern

Gruß/ Gnade und geneige/ eine Zeithero in Unserm Chur- Fürstenthum und incorporirten Le und insonderheit dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, Anno 1693. ausgelassenen ersten Mandat, hinwieder gewiechen/ und da der Allerhöchste im zurücke gelegten 1694sten Jahre/ an denen meisten Ziemliche Erndte bescheret/ doch leider! die Erfahrung bezeuget/ wie es an vielen Orten amoch vorhandenen Vorraths/ Und dan dem schädlich nichts desto minder Juden und andere vortheilhaftte und gewinnsüchind- und unverantwortlich/ sondern auch wieder die vielfältig ergangene hrist- Fürst- und Landes- väterlicher Vorsorge hiermit gnädigst alle und iederlichen Vorrathe von Getreyde versehen/ denselben zu unchristlichen Umb einen billigen Preisse / in Zeiten zu Hülffe zu kommen/ selbigen auff die Verkäuffer kennen/ und/ daß sie es/ bloß zu Gewinung des Fuhrlohi/ keines weges/ aber an Auffs- oder Verkäuffer zuverlassen/ und durch wiedung/ nicht Anlaß zu geben; Wie wir denn auch hiernächst allen wucherer Lande angesehen/ und die würckliche Ausführung/ sondern auch demthe/ so das in leidlichen Preisse erkauftte Getreyde auffschütten/ und zum Ende alle von Unsern Hochgeehrten Vorfahren in Unsern Churfürstn/ insonderheit aber die noch leßlich unterm 19. Junii, 1662. und 23. Decemb. mit allen darinnen enthaltenen Verwarnungen wiederhohlen/ solches abends/ unter einigen Prætext und Vorwand/ nicht geduldet/ auch dieser lehen Vasallen und Unter-Obriigkeiten/ ertheilte Pässe respectiret werden soltze Ursache finden/ oder auch ein und andern an die benachbarte Lande anders erlauben würden/ Gestalt denn auffer dem alles Getreyde/ womit die rrede/ alsbald confisciret/ und die Helffte davon zu Unserer Cammer gelben Denuncianten getheilet/ hierüber auch noch die Ubertreter/ sambt denen es-Regierung unterthänigster Bericht unverlängt erstattet / und aldortit dem Getreyde würcklich nicht angetroffen/ jedoch solches ausgeführet zider Denunciant die ihme gewiedmete qvartam gleicher Gestalt darvon bekner durch das übermäßige Brantwein brennen und Esig-machen/ aus/ und zu schlechten Nutzen/ consumiret/ dadurch aber auch bey guten Zeiten vden können/ entzogen worden; So ist nicht weniger auch diesermwegen allen Unser ernster Wille und zuverlässige Meynung.

Zu Uhrkund haben Wir
16den Februarii, Anno 169

So geschehen und geben zu Dreßden/ am

Friedrich Au





Im B G L L S Gnaden W A R / Friedrich Augustus /

**Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / Des Heil. Röm. Reichs
Erk. Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein /** Entbiethen
allen und ieden unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Creyß / Haupt- und Amt-Leuthen / Schössern / Verwalt-
thern / Gleitsleuthen / Bürgermeistern / Richtern und Schultheissen / auch insgemein allen unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten / unsern

Gruff / Gnade und geneigten Willen / und fügen ihnen darbey zu wissen / daß ob Wir wohl verhoffet / es würde die / eine Zeithero in unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen entstandene Theuerung des Getreydes / bey denen darwieder gemachten Anstalten / und insonderheit dem von unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders / Chur-Fürst Johann Georgens des Vierten Lbd. noch unlängst / unterm 25ten Octobris, Anno 1693. ausgelassenen ersten Mandat, hinwieder gewiechen / und dasselbe dem Armuthe zu Gute / umb leidlichen Preiß zu erkauften gewesen seyn / bevoraus da der Allerhöchste im zurücker gelegten 1694sten Jahre / an denen meisten Orthen / und fast durchgehends / wenn man das Ober-Gebürge ausnimmt / eine gute und ziemliche Erndte bescheret / doch leider! die Erfahrung bezeuget / wie noch wenig Aenderung zu spühren / welches denn guten Theils von der Zurückhaltung des an vielen Orten amnoch vorhandenen Vorraths / Und dann dem schädlichen Aufkauffe zu noch grösserer Steigerung / so wohl der Ausfuhr außser Landes / deren sich nichts desto minder Juden und andere vortheilhafte und gewinnsüchtige böse Leute gebrauchet / herrühret; Nachdem aber dieses Unternehmen nicht nur sünd- und unverantwortlich / sondern auch wieder die vielfältig ergangene hochverpönte Verbothe lauffet: Als befehlen und vermahnem wir zusehrst aus Christ-Fürst- und Landes-väterlicher Vorsorge hiermit gnädigst alle und iede / welche amnoch über das / so sie selbst für sich und die ihrigen brauchen / mit einem absonderlichen Vorrathe von Getreyde versehen / denselben zu unchristlichen Bucher nicht länger zu hinterhalten / sondern darmit dem Nothleidenden Neben-Menschen / umb einen billigen Preisse / in Zeiten zu Hülffe zu kommen / selbigen auff die Märckte in denen Städten zu bringen / oder an keine andere / als solche Personen / welche die Verkäufer kennen / und / daß sie es / bloß zu Gewinung des Fuhrlohns / auff die Märckte führen / versichert / oder an Arme und selbst-Bedürfftige zu verkauffen / keines weges / aber an Auf- oder Verkäufer zu verlassen / und durch wiederiges Unterbleiben / zu anderer geschärffter Veranstaltung / auch unnachbleiblicher Bestrafung / nicht Anlaß zu geben; Wie wir denn auch hiernächst allen wucherlichen Aufkauff / und nicht allein denjenigen / so zur Abfuhr des Getreydes außserhalb unserer Lande angesehen / und die würckliche Ausfuhrung / sondern auch denjenigen Aufkauff / welcher zu wucherlichen Gebrauche im Lande selbst durch eigennützig Leuthe / so das in leidlichen Preisse erkauften Getreyde auffschütten / und zur Theuerung auff denen Böden zurücker halten / geschiehet / gänzlich verbiethen / und zu solchem Ende alle von unsern Hochgeehrten Vorfahren in unserm Churfürstenthum und Landen promulgirte Verordnungen / Special-Befehle / Patente und Auschreiben / insonderheit aber die noch leblich unterm 19. Junii, 1662. und 23. Decembr. 1684. sowohl obangezogener massen / den 25ten. Octobr. Anno 1693. publicirte Mandata mit allen darinnen enthaltenen Verwarnungen wiederholen / solches auch Krafft dieses dahin weiter extendiren / daß alle außser Landes gerichtete Ausfuhr durchgehends / unter einigen Prætext und Vorwand / nicht gedultet / auch dieser wegen keine / aus unsern Collegiis, oder von unsern Officiern und Beambten / vielweniger denen Vasallen und Unter-Obriigkeiten / ertheilte Pässe respectiret werden sollen / es wäre denn / daß Wir selbst / unter unserer eigenen Hand / dergleichen abzugeben / erhebliche Ursache finden / oder auch ein und andern an die benachbarte Lande angränzenden District durch Speciale, von uns gleichmäßig ausgefertigte Concessionen ein anders erlauben würden / Gestalt denn außser dem alles Getreyde / womit die Contravenienten / bey vorhabender Ausfuhr / betreten werden möchten / ohne einzige Wiederrede / alsbald confisciret / und die Helffte davon zu unserer Cammer geliefert / die andere Helffte aber unter des Orths Obrikeit / wo die Anhaltung geschiehet / und den Denuncianten getheilet / hierüber auch noch die Ubertreter / sambt denen Schiffen / oder bey sich habenden Wagen und Pferden angehalten / darvon zu unserer Landes-Regierung unterthänigster Bericht unverlängert erstattet / und aldort / der Bestrafung halber fernere Verordnung erwartet werden soll; Do auch schon einige mit dem Getreyde würcklich nicht angetroffen / jedoch solches ausgeführet zu haben / überwiesen würden / sollen sie nichts destominder den Werth desselben erlegen / und der Denunciant die ihm gewiedmete quartamen gleicher Gestalt darvon bekommen / auch der Verbrecher absonderlich noch bestraffet werden. Und weiln auch ferner durch das übermäßige Brantwein brennen und Esig-machen / aus Getreyde / lange Zeithero ein grosses / an viel Tausend Scheffeln / alle Jahr unvermerckt / und zu schlechten Nutzen / consumiret / dadurch aber auch bey guten Zeiten der Vorrath / welcher sonst gesammelt / und hernach / bey entstehenden Mangel / gebrauchet werden können / entzogen worden; So ist nicht weniger auch dieser wegen aller ungebührliche Mißbrauch und Überfluß billig abzustellen; Hieran geschiehet allenthalben unsern ernster Wille und zuverlässige Meynung. Zu Uhrkund haben Wir uns mit eigener Hand unterschrieben / und unser Chur-Secret hierauff drucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden / am 16den Februarii, Anno 1695.

Friedrich Augustus Chur-Fürst.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical script.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script, possibly a letter or a short treatise.

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or a date.



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

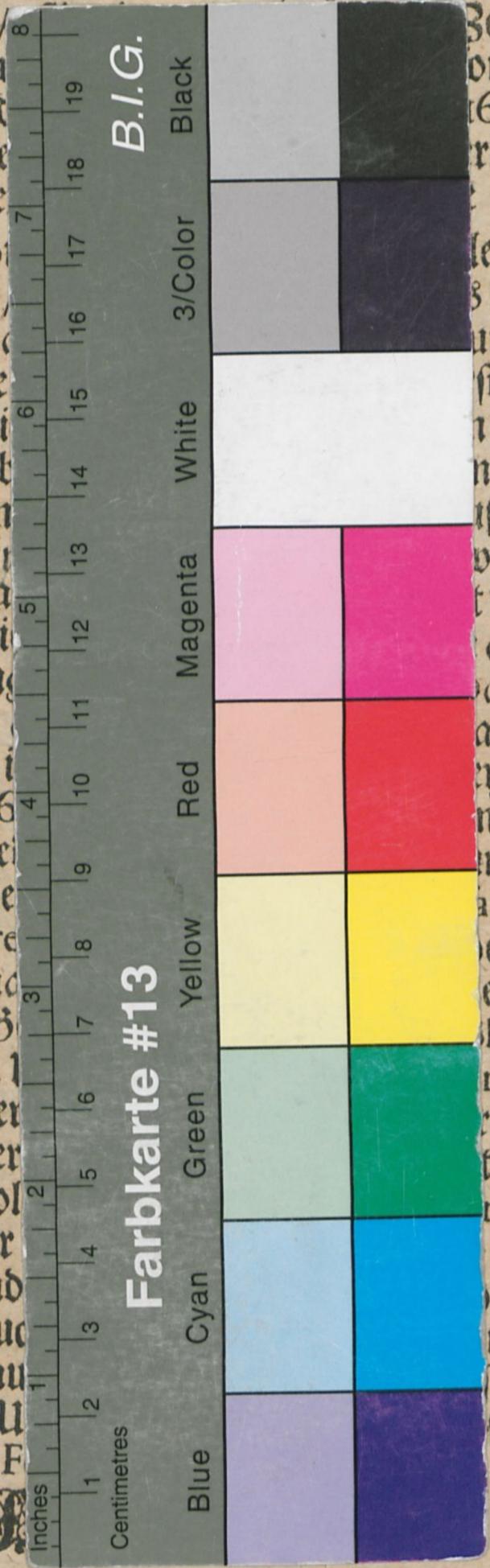
INK

V317



Friedrich Augustus/

Walen / Des Heil. Röm. Reichs
Erk auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-
graf Barby/ Herr zu Ravenstein/ Entbiethen
allempt- und Amt-Leuthen/ Schössern/ Verwal-
thernterthanen und Schuß-Verwandten/ Unsern



Zeithero in Unserm Chur- Fürsten-
sonderheit dem von Unsers in Gott
1693. ausgelassenen ersten Mandat,
erhöchste im zurücker gelegten 1694sten
Erndte bescheret/ doch leider! die
den Orten amnoch vorhandenen Vor-
s desto minder Juden und andere vor-
unverantwortlich/ sondern auch wie-
st- und Landes- väterlicher Vorsorge
n Vorrathe von Getrende versehen/
n billigen Preisse / in Zeiten zu Hülffe
uffer kennen/ und/ daß sie es /bloß zu
veges' aber an Auf- oder Verkäufer
t Anlaß zu geben; Wie wir denn
angesehen / und die würckliche Aus-
was in leidlichen Preisse erkaupte Ges-
alle von Unsern Hochgeehrten Vor-
erheit aber die noch leßlich unterm 19.
n darinnen enthaltenen Verwarnun-
unter einigen Prætext und Vorwand /
allen und Unter-Obriigkeiten/ertheilte
e finden/ oder auch ein und andern an-
en würden/ Gestalt denn außser dem
bald confisciret/ und die Helffte dar-
ncianten getheilet/hierüber auch noch
rung unterthänigster Bericht unver-
trende würcklich nicht angetroffen/ ie-
nciant die ihme gewiedmete qvartam
das übermäßige Brantwein bren-
lechten Nutzen/ consumiret/ dadurch
n/entzogen worden; So ist nicht we-
ster Wille und zuverlässige Meynung.
schehen und geben zu Dresden/ am